

Beschluss**Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Teilrevision Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen

Sitzung vom 04. März 2025

F1.C

Beschluss Nr. 2025-57

StadtratZentralstrasse 9
Postfach
8304 WallisellenTelefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch**Ausgangslage**

Die Auszahlung der von der Stadt festgesetzten familienergänzenden Betreuungsbeiträge im Vorschulalter erfolgt ausschliesslich an die Betreuungseinrichtungen (Art. 10 Abs. 3 Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, ReBB, WES 821.0). Die Abteilung Gesellschaft hat im Vollzug festgestellt, dass zur Vergabe von Betreuungsbeiträgen kein Umrechnungsfaktor bestimmt ist, mit dem die Wochen- in Monatsbeiträge umzurechnen sind.

Erwägungen

Die meisten privaten Kindertagesstätten in Wallisellen berechnen die Monatsbeiträge, indem sie die Wochenbeiträge mit 4.2 (gerundet von 4.16) multiplizieren. So kommen sie auf fünfzig Betriebswochen pro Jahr, da zwei Wochen Betriebsferien sind. Eine private Kindertagesstätte rechnet mit dem Umrechnungsfaktor 4.333. Die städtische Kindertagesstätte Arche wiederum nutzt den Faktor 4.16 für die Verrechnung ihrer Beiträge der vorschulischen Betreuung (Art. 7 Abs. 1 Beitragsreglement familienergänzende Tagesstrukturen, WES 431.2).

Für die Schaffung von Sicherheit und einer legitimierten Grundlage für einen maximalen Umrechnungsfaktor bleibt Art. 9 ReBB mit einem Umrechnungsfaktor zu ergänzen. Zweck der Ergänzung ist die Klärung und Definition, mit welchem maximalen Faktor eine private Kindertagesstätte Wochenbeiträge in Monatsbeiträge umrechnen und der Stadt Wallisellen in Rechnung stellen darf.

Empfehlung Abteilung Gesellschaft

Die Abteilung Gesellschaft begrüsst diese Präzisierung und transparente Festsetzung der Berechnung der Monatspauschale, insbesondere des Multiplikationsfaktors 4.2. Dies entspricht der langjährig gelebten und anerkannten Praxis.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen wird wie folgt geändert:
 - Art. 9 Berechnung Betreuungsbeiträge
 - Abs. 1 unverändert.
 - Abs. 2 (neu) Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungsumfang innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit einer Monatspauschale auf den monatlichen Elternbeitrag hochgerechnet.
 - Abs. 3 (neu) Bei den Kinderkrippen wird höchstens ein Faktor 4.2 Wochen pro Monat angewendet. Verwendet die Betreuungsorganisation einen tieferen Betreuungsfaktor wird mit dem tieferen Faktor gerechnet. Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, resultiert eine entsprechende Kürzung der Elternbeiträge.
- 2 Die Teilrevision des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss Dispositiv Ziffer 1 tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

- 3 Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Teilrevision des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss Dispositiv Ziffer 1 gestützt auf § 7 Gemeindegesetz (LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan der Stadt mit Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) zu veröffentlichen.
- 4 Der Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 5.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 5.2 Ressortvorsteherin Gesellschaft + Soziales
 - 5.3 Abteilungsleiter Gesellschaft
 - 5.4 Stadtratskanzlei zur Publikation gemäss Dispositiv-Ziffer 2
 - 5.5 Verantwortlicher Stadtratskanzlei zur Nachführung und Aufschaltung WES
 - 5.6 Bereichsleiterin Familie und Freiwillige

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen



Daniel Keibach
Stellvertretender Stadtschreiber

Versandt am: **05. März 2025**